Pflegeversicherung - Teil 3 - 646
Arzneimittel-Richtlinien 658, 659, 660, 691, 692, 693
Medikamente 660
Krankenhaus 663
Gewebe- und Zellspende 670
Hebammenhilfe 672
Ruhen - Leistungsausschluss 676
Fahrkosten 682
Ruhen der Leistungen 683
Pflegehilfsmittel 693
Veränderugnsraten 694
Leistungen - Grenzwerte 2008 694
Rabattverträge 696
Kinder 696
Arzneimittel 697
Arbeitslosenversicherung 698
Patientensicherheit 699
Ukraine 699
Ultraschall 700
Depressiv KRanke 701
Seltene Erkrankungen 702

Die L
der geset
Pfle
Heraus

HEFT 11

Beschränkun
der geset

Von Hor

3. Vorsätzliches Zuziehen e

3.1 Grundsätze

Haben sich Versicherte eine K
genen Verbrechen oder vorsät
sie an den Kosten der Leistun
Krankengeld ganz oder teilweis
fordern. Rechtsgrundlage für d

Vorsatz bedeutet, mit Bewuss
einem anderen Schaden zugefü
satz wird nicht dadurch ausges
Vorstellungen über einen mög
genügt, dass er sich im Allger
bewusst gewesen ist[14].

Nicht erforderlich ist, dass der
Ausreichend ist ein so genannt
sen bewusst sein, dass sein Ve
Rechte eines anderen verletzt
nehmen und sich von seinem

Nach allgemeiner Auffassung
darum, dass ein bestimmter Erf
men wird[16]. Beteiligt sie jemand
Verletzung zumindest billigend
dass der Versicherte es als bil
Unterlassen eine Körperverletz